

Pfau, Jakob

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **81/82 (1923)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

see und die *Zihl* zwischen Bieler- und Neuenburgersee; c) die *Rhone* von der Landesgrenze bis Genf, bzw. bis zum Genfersee (Léman).

Art. 3. Die nachfolgend bezeichneten Gewässerstrecken sollen später in die erste oder zweite Klasse eingereiht werden, wenn praktische Veranlassung dazu vorliegt: a) der *Tessin* vom Langensee bis Bodio und die *Tresa* von der Landesgrenze bis zum Luganersee (Ceresio); b) die *Aare* vom Bielersee bis zum Thunersee; c) die *Reuss* von der Mündung in die Aare bis zur Lorzemündung und Lorzemündung bis Vierwaldstättersee direkt oder mit Verbindung über den Zugersee; d) die *Limmat* von der Mündung in die Aare bis zum Zürichsee und *Linth* zwischen Zürichsee und Walensee, allenfalls an Stelle der *Limmat* die *Glatt* von der Mündung in den Rhein bis zum Greifensee mit Verbindung nach der *Limmat*; a) die *Broye* zwischen Neuenburger- und Murtensee.

Art. 4. Den Plänen der Wasserkraftanlagen oder anderer Bauwerke an den in Art. 2 genannten Gewässerstrecken müssen stets die Abmessungen des 1200-Tonnenkahns zugrunde gelegt werden. Bei den in Art. 3 genannten Gewässerstrecken soll den Vorprojekten ebenfalls der 1200-Tonnenkahn zugrunde gelegt werden. Vor Aufstellung der endgültigen Pläne ist von den kantonalen und eidgenössischen Behörden zu prüfen, welche Kahngrösse jeweils zu berücksichtigen ist.

Art. 5. Es bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten, ob der im Kanton Graubünden gelegene untere Rheinabschnitt an das schweizerische Binnenschiffahrtsnetz angeschlossen werden soll.

Art. 6. Projekte über Wasserbauten und andere Werke, die die in Art. 2 und 3 genannten Gewässerstrecken berühren, sind je weilen den beteiligten Kantonsregierungen zu unterbreiten. Die Kantonsregierungen leiten die Projekte mit ihrer Vernehmlassung an das eidgenössische Departement des Innern zuhanden des Bundesrates weiter.

Art. 7. Der Bundesrat wird in jedem Fall nach Anhörung der Kantone und der Gesuchsteller prüfen, in welcher Weise den Anforderungen der bestehenden und künftigen Schifffahrt Rechnung zu tragen ist; er wird insbesondere entscheiden, inwiefern die auszuführenden Bauten diesen Anforderungen von vornherein anzupassen sind oder die Anpassung für die Zeit der Eröffnung der Schifffahrt sicher zu stellen ist.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.
Regulierung der Seen.

Genfersee. Das im Herbst 1892 von Bundesrat und Uferkantonen genehmigte „Règlement de manoeuvre des barrages établis à Genève“ ist wieder in Anwendung gekommen. Die interkantonale Konferenz vom 3. Juli 1922 erkannte, dass eine zu Zeiten der Kohlenknappheit provisorisch erteilte Bewilligung für Höherstau und vermehrte Absenkung des Sees besonders in Rücksicht auf die Gefährdung der Kulturen einerseits und der Dampfschifffahrt andererseits vorläufig nicht mehr zulässig ist. Es sei im übrigen auf den Abschnitt „Schifffahrt“ verwiesen.

Juragewässer. Wir verweisen hierüber auf die ausführlichen Mitteilungen in Band 80, Seite 291 (30. Dezember 1922).

Vierwaldstätter- und Zugersee. Das Amt für Wasserwirtschaft hat in den letzten Jahren die für das eingehende Studium notwendigen hydrometrischen Grundlagen bearbeitet und in der Hauptsache zum Abschluss gebracht. Anlässlich der Konferenz vom 9. Oktober wurde der Wunsch geäußert, der Bund möchte bei den Kantonen die Frage der definitiven Regulierung wieder zur Sprache bringen. Es wurden bisher zwei grundsätzliche Lösungen in Vorschlag gebracht: 1. Abflusskorrektur in Luzern nach Expertengutachten Kürsteiner-Lüchinger 1913; 2. reduzierte Abflusskorrektur in Luzern und Umleitung eines Teils der Wassermenge über Zugersee-Lorze in die Reuss mit Kraftnutzung bei Küssnacht-Immensee und Frauental. Die Weiterverfolgung der Angelegenheit durch die Bundesbehörden und die Uferkantone fällt in das Jahr 1923.

Bodensee. Die hydrometrischen Erhebungen wurden in der Hauptsache ergänzt. Gestützt auf diese Erhebungen und unter Berücksichtigung der übrigen vorhandenen Grundlagen wird das Amt für Wasserwirtschaft seine Studien fortsetzen.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Am 31. Dezember 1922 waren Ausfuhrbewilligungen in Kraft für zusammen 263410 kW (1921: 236067 kW), wovon nach
Deutschland 35010 kW (26010 kW)
Frankreich 167424 kW (153231 kW)
und nach Italien 60976 kW (46859 kW)

In dieser Zahl inbegriffen sind solche Energiemengen, die sich auf noch nicht erstellte Kraftwerke beziehen (101040 kW), oder solche, die einstweilen noch nicht ausgeführt werden können, weil die für die Ausfuhr notwendigen Leitungen noch nicht erstellt sind (18000 kW). Die Ausfuhr ist somit praktisch möglich für 144370 kW. Davon sind rund 50000 kW, die während der Wintermonate ununterbrochen ausgeführt werden dürfen.

Der Maximaleffekt der Stromausfuhr im Jahre 1922 betrug 110000 kW (1921: 85000 kW), die Gesamtzahl der ausgeführten Energie 462,5 (327) Mill. kWh. Hiervon sind 242 (192) Mill. kWh Sommerenergie. Von den während des Winterhalbjahres ausgeführten 220,5 (135) Mill. kWh entfallen 103 (63) Mill. kWh auf die Monate Januar, Februar und Dezember.

Nekrologie.

† **Jakob Pfau**, geboren am 1. Februar 1846, ist am 28. August 1923 einem Herzschlag erlegen. Als Sohn von Oberstleutnant M. Pfau, Besitzer der Kyburg, besuchte Jakob Pfau die Stadtschulen von Winterthur und die dortige Industrieschule. Freibleibende Stunden verwendete er zu eifriger Praxis bei Stadtbaumeister Bareiss, welche Ueberlastung seine Gesundheit für zeitweiliges geschädigt hat. Im Jahre 1864 trat Pfau in die Bauschule des Eidg. Polytechnikums ein, die er mit dem Diplom als Architekt verliess. 1867 im Privatatelier von Professor Stadler beschäftigt, kam er im folgenden Jahre nach München und dann nach Wien. Er besuchte die Kunstakademie und wurde von seinem dortigen Lehrer, Oberbaurat Hansen, in sein Privatatelier aufgenommen, wo er drei glückliche Jahre verlebte, mit Bauten von Palästen, Kirchen, Parlamentsgebäude beschäftigt, auch als Bauführer tätig im Schloss des Baron Sina. Nach einer Studienreise in Italien eröffnete er in seiner Vaterstadt Winterthur ein Architekturbureau, kam dann 1873 wieder nach Wien, vom Bundesrat als Architekt der schweizerischen Abteilung der Weltausstellung ernannt. Seit 1889 Mitglied der Aufsichtskommission des Technikums in Winterthur, trat Pfau 1892 in deren Lehrkörper ein. Als begeisterter Schüler Sempers weichte er die jungen Techniker nicht nur in die Geheimnisse der Baukonstruktionen, sondern mit ebenso grosser Liebe in die klassischen Architekturformen ein. Das Sempers'sche Stadthaus in Winterthur war ihm dabei ein stets geschätztes Demonstrationsobjekt. Seine Schüler verehrten in Professor Pfau auch den stets zugänglichen, hilfsbereiten Lehrer. Gesundheitsrücksichten zwangen ihn 1904 zum Rücktritt vom Lehramt.

In der nun folgenden Ruhezeit siedelte Pfau 1906 nach Zürich über, intensiv mit kunstgeschichtlichen Forschungen beschäftigt. Im öffentlichen Leben Winterthurs war er tätig als Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, der Aufsichtskommission für die höheren Stadtschulen usw., sowie auch als Mitglied des Kantonsrates. Im Jahre 1884 hatte Hauptmann Pfau den militärischen Vorunterricht in Winterthur und den umliegenden Bezirken gegründet und organisiert; er leitete ihn während 20 Jahren als Präsident und war auch im Zentralkomitee hervorragend tätig.

Die strenge Rechtlichkeit, liebenswürdige Hilfsbereitschaft und anspruchslose Bescheidenheit sichern dem Verstorbenen bei seinen Freunden und Bekannten ein ehrenvolles Andenken. Seine früheren Schüler haben ihm je und je ihre dankbare Anhänglichkeit erwiesen. H.

Miscellanea.

Der erste amerikanische Luftkreuzer von der Bauart „Zeppelin“ wurde vor kurzem auf der neuen Flugzeugstation Lakehurst, N.-J., fertiggestellt. Seine Hauptabmessungen betragen: Länge 207,8 m, Durchmesser 24 m, Gasinhalt 59895 m³. Das nach dem starren Typ gebaute Luftschiff unterscheidet sich hauptsächlich in drei wesentlichen Punkten von den früher in andern Ländern gebauten starren Luftschiffen: das verwendete Metall ist Duralumin, es gelangt in Blechform zur Verwendung und die Stäbe besitzen einen dreieckförmigen Querschnitt. Wie „Eng. News-Record“ vom 9. August 1923 berichtet, setzt sich das Metallgerippe aus ringförmigen Querrahmen in 10 m Abstand zusammen, auf deren Umfang sich 13 Längsträger stützen. In der Quer- und Längsrichtung erfolgt die Aussteifung in der Hauptsache durch Kabel. Im ganzen wurden für diese Quer- und Längsrahmen 3000 biegesteife Trag-